

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere
Zusicherungen

urn:nbn:de:bsz:31-92057

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich⁴⁸.

§ 6. Das Großherzogtum hat eine ständische Verfassung.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen⁴⁹.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht⁵⁰, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei⁵⁰. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche⁵⁰.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt konfrieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesakte gemachten Ausnahme keine Ausnahme von der Militärpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöschlich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz⁵¹.

⁴⁸ Polnische Verfassung § 36: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.“ — Französische Verfassung (Charte) Art. 13: „La personne du Roi est inviolable et sacrée.“ Wir bringen auch die übrigen Ausführungen aus der polnischen Verfassung in deutscher Übersetzung nach Pölsky: Die europäischen Verfassungen seit 1789, 2. Aufl., Bd. 3, S. 24 ff. und zwar unter dem Zeichen P.V., dagegen die Ausführungen aus der Charte (Zeichen Ch) in der französischen Fassung.

⁴⁹ P.V. II. Buch: „Allgemeine Garantien.“

⁵⁰ Ch. Art. 1: „Les Français sont égaux devant la loi, quels que soient d'ailleurs leurs titres et leurs rangs.“ Art. 2: „Ils contribuent indistinctement, dans la proportion de leur fortune, aux charges de l'Etat.“ Art. 3: „Ils sont tous également admissibles aux emplois civils et militaires.“

⁵¹ P.V. §§ 138: „Der Stand der Richter ist verfassungsgemäß unabhängig.“

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen⁵².

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landesgerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Kriminalfachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden⁵³.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung zu erfahren⁵⁴.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögenskonfiskationen sollen abgeschafft werden⁵⁴.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes⁵⁵.

§ 19. Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich⁵⁶.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staatskasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverleßlich.

Das Institut der Amortisationskasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und

⁵² Ch. Art. 62: „Nul ne pourra être distrait de ses juges naturels.“

⁵³ P. V. §§ 19: „Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen.“ § 20: „Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen.“

⁵⁴ Ch. Art. 66: »La peine de la confiscation des biens est abolie et ne pourra pas être rétablie.«

⁵⁵ Ch. Art. 5. »Chacun professe sa religion avec une égale liberté et obtient pour son culte la même protection.«

⁵⁶ P. V. § 11: „Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen wird keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom Heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantiert.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Witwenkasse und der Brandversicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt⁵⁷.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses⁵⁸,
2. aus den Häuption der standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischof und einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels,
5. aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten,
6. aus den vom Großherzog ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familienzweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten gleich den Standesherrn als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer nach Abzug des Lastenkapitals wenigstens zu 300 000 Gulden ange schlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21. Lebensjahr

⁵⁷ Die P. V. und die Ch. haben das Zweikammersystem.

⁵⁸ P. V. § 108: „Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüt.“ Die anderen Mitglieder des polnischen Senates sind hier nicht zu erwähnen. Ubrigens haben die russischen Prinzen von dem Rechte ihrer Mitgliedschaft aus nahe liegendem Grunde nie Gebrauch gemacht. — Ch. Art. 30: »Les membres de la famille royale et les princes du sang sont pairs par le droit de leur naissance.« Art. 31 fügt indessen hinzu: »Les princes ne peuvent prendre séance à la chambre que de l'ordre du roi.«